

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

17. Jahrgang

Burg, 30.11.2023

Nr.: 24

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 214 Kommunalwahl 2024 - Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 9. Juni 2024..... 509
 - 215 Gemeinsame Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europawahl und die Kreistagswahl am 9. Juni 2024 512
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 216 Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Biederitz zur 2. Änderung der Verbandssatzung des WWAZ 512
 - 217 Bekanntmachung der Stadt Möckern zur Beschlussfassung zu Jahresrechnung 2019..... 513
 - 218 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung zum Schutz von Bäumen der Gemeinde Möser -Baumschutzsatzung für die Ortschaft Möser- 513
 - 219 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Hohenwarthe“, südlich der Möserstraße am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser im Verfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB 514
 - 220 Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey – 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Bergzow“) 515

- 221 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Entwürfe Bebauungsplan „Elbauen-Campingpark Parey“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Bau GB.....516
- 222 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz – Aufstellung und Veröffentlichung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge – Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13 BauGB, BV-GR 56/2023519
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 223 Bekanntmachung der 4. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg521
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 224 Allgemeinverfügung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsforst Elb-Havel-Winkel 1-2023, zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger Kiefernborckenkäfer522
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

225 Lokale Aktionsgruppe „Mittlere Elbe-Fläming“ e.V.
arbeitsfähig525

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

214

Landkreis Jerichower Land
Kreiswahlleiter

**Kommunalwahl 2024
Bekanntmachung zur Kreistagswahl am 9. Juni 2024**

Am 9. Juni 2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr findet die Wahl zum neuen Kreistag für den Landkreis Jerichower Land statt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird bei der Wahl zum Kreistag das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt. In seiner Sitzung am 27. September 2023 hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land die Einteilung des Wahlkreises in folgende 3 Wahlbereiche beschlossen:

Wahlbereich I	Gemeinde Elbe-Parey Stadt Genthin Stadt Jerichow
Wahlbereich II	Stadt Burg Stadt Möckern
Wahlbereich III	Stadt Gommern Gemeinde Biederitz Gemeinde Möser

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Kreistag beträgt gemäß § 37 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) **42 Personen**.

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Die **Höchstzahl** der auf einem Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA **17 Personen**.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen (§ 30 Abs. 3 KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA).

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5b** KWO LSA eingereicht werden. Er muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

- den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- das Wahlgebiet und den Wahlbereich.

Auf dem Wahlvorschlag sollen gemäß § 21 Abs. 11 KWG LSA eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Absatz 9 Satz 1 bis 3 als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß Absatz 9 Satz 1 bis 3 unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Es dürfen hierbei nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

In den einzelnen Wahlbereichen ist somit für die Wahlvorschläge folgende Anzahl von Unterschriften erforderlich:

- Wahlbereich I 100 Unterschriften
- Wahlbereich II 100 Unterschriften
- Wahlbereich III 100 Unterschriften

Gemäß § 21 Abs. 10 KWG LSA sind Unterschriften nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist,

2. bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder
3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Freie Wählergemeinschaft/Endert JL	(FWG/Endert JL)
Freie Wählergemeinschaft Jerichow	(FWG J)
Ländliche Wählergemeinschaft JL	(LWG)
Wählergemeinschaft Fläming	(WG Fläming)

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Abs. 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 8a**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Kreiswahl seine Zustimmung zur Aufstellung als Bewerber gegeben hat; Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben bei Kreiswahlen gegenüber dem Landkreis ferner eine Versicherung an Eides statt abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 9a**, dass der Bewerber wählbar ist,
- eine Erklärung eines jeden Bewerbers, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des KVG LSA begründen würde, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der **Anlage 9c** (§ 21 Abs. 12 KWG LSA),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster **der Anlage 10**,
- für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
- für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA), sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6** unter Beachtung folgender Vorschriften (§ 30 Abs. 4 KWO LSA) zu erbringen:

- Der Wahlvorschlag für einen Wahlbereich muss von den Wahlberechtigten dieses Wahlbereiches auf dem Formblatt nach **Anlage 6** KWO LSA persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach **Anlage 6** KWO LSA oder gesondert nach dem Muster der **Anlage 7** KWO LSA eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist.
- Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Kreiswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Kreiswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
- Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterstützungsunterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom Kreiswahlleiter beschafft und können kostenfrei abgefordert werden.

Zudem eröffnet der Kreiswahlleiter die Möglichkeit des Downloads der erforderlichen Vordrucke unter folgendem Link: <https://www.lkj.de/de/kreistagswahl-2024.html#maincontent>.

Bei der Anforderung der Vordrucke sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA am 68. Tag vor der Wahl, mithin am

Dienstag, 2. April 2024 um 18:00 Uhr.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, weise ich hin. Danach können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl (4. März 2024) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Burg, den 14. November 2023

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

215

Landkreis Jerichower Land
Kreiswahlleiter

**Gemeinsame Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters des Landkreises Jerichower Land für die Europawahl und die Kreis-
tagswahl am 9. Juni 2024**

Die Zusammensetzung der gemäß § 4 Abs. 1 EuWO und § 10 Abs. 1 KWG LSA in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 4 KWO LSA zu bildenden Kreiswahlausschüsse für die Europawahl und die Kreistagswahl wird hiermit bekanntgemacht.

Kreiswahlleiter
Christian Heinrich

stellvertretende Kreiswahlleiterin
Angela Sürig

Beisitzer/in
Christina Wieland
Hartmut Nothe
Dr. Volker Bauer
Danny Bohnet
Bettina Weiser
Peter Hammer

Stellvertreter/in
Christiane Fuchs
Ilona Abraham
Bastian Hauser
Christine Sperling
Claudia Hopf-Koßmann
Dirk Haake

Burg, den 17. November 2023

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

B. Städte und Gemeinden
2. Amtliche Bekanntmachungen

216

Gemeinde Biederitz

Hinweiskanntmachung

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die am 22.02.2023 von der Verbandsversammlung des WWAZ beschlossene und am 04.05.2023 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde genehmigte 2. Änderung

der Verbandssatzung des WWAZ mit ihrer Genehmigung am 12.05.2023 durch die Genehmigungsbehörde auf deren Internetseite unter <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen> bekannt gemacht wurde.

217

Stadt Möckern
Die Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses: SR 193 (28-09) 2023 über die Beschlussfassung zur Jahresrechnung 2019 sowie zur Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Möckern für die Jahresrechnung 2019 gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat auf seiner Sitzung am 28.09.2023 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Möckern für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 04.12.2023 bis 15.12.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Finanzgebäude der Stadt Möckern, Finanzverwaltung, Grätzer Straße 6, Zimmer 101 öffentlich ausgelegt.

Möckern, den 27.10.2023

gez. Krüger
 Bürgermeisterin

Siegel

218

Gemeinde Möser
 Der Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung des Entwurfs der
 Satzung zum Schutz von Bäumen der Gemeinde Möser
 - Baumschutzsatzung für die Ortschaft Möser -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat auf seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 mit Beschluss 066/2023/1 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung zum Schutz von Bäumen der Gemeinde Möser – Baumschutzsatzung für die Ortschaft Möser – beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt auf Grundlage des § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes findet vom:

01.12.2023 bis 31.01.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, 39291 Möser, Brunnenbreite 7-8 zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr u. 13:30 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr u. 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr u. 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Der Entwurf kann zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch übermittelt (info@gemeinde-moeser.de) oder schriftlich sowie zur Niederschrift eingereicht werden.

Möser, den 17.11.2023

gez. Köppen
Bürgermeister

219

Gemeinde Möser
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Hohenwarthe“, südlich der Möserstraße am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Hohenwarthe, Gemeinde Möser im Verfahren nach § 2 Abs.1 BauGB

Der Gemeinderat Möser hat am 24.10.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Hohenwarthe“ im Verfahren nach § 2 Abs.1 BauGB gefasst.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 10152 (teilweise), 23/7 und 10151 in der Flur 1 der Gemarkung Hohenwarthe. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 0,312 Hektar. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses schaffen.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Elbe-Parey

**Wiederholte Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey
(Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Solarpark Bergzow")**

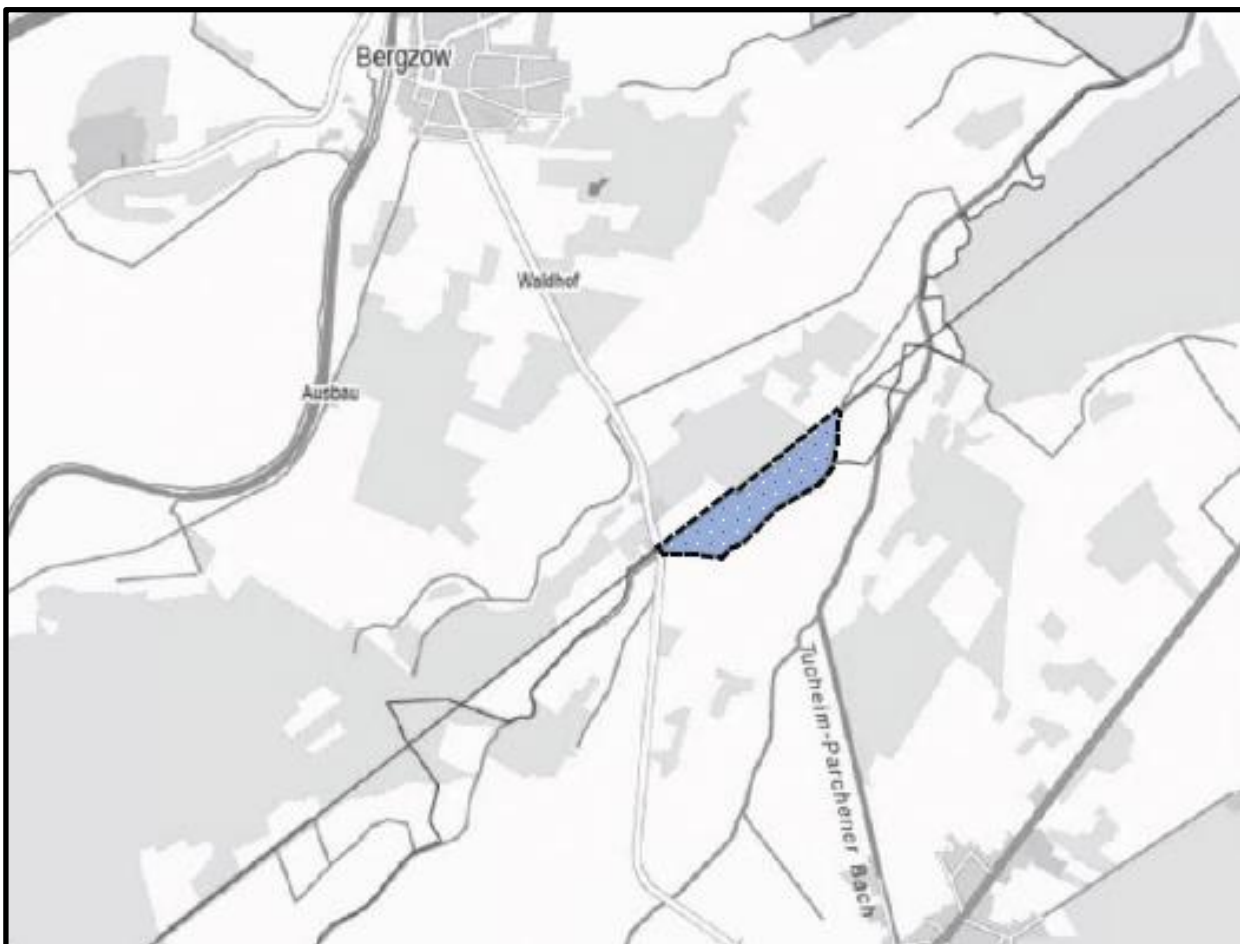
Auf Grund einer falschen Datumsangabe muss diese Bekanntmachung erneut veröffentlicht werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 mit dem Beschluss BV/246/2019-2024 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom Mai 2023 beschlossen und die Unterlagen zur Genehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Jerichower Land eingereicht.

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey wurde mit Aktenzeichen 63 10-2023-01250 am 17.08.2023 durch den Landkreis Jerichower Land erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey wirksam. (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Bergzow" und der 7. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgten im Parallelverfahren.



Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Bergzow, entlang der südöstlichen Grenze der Gemeinde Elbe-Parey zur Gemeinde Genthin sowie der Bahnstrecke Potsdam Griebnitzsee – Eilsleben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Bergzow“ und der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey sind identisch. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich:

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey mit Begründung und Umweltbericht kann von jedermann in der Gemeindeverwaltung Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die in § 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey tritt mit der erneuten Bekanntmachung rückwirkend zum 30.09.2023 in Kraft. (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Elbe-Parey den, 14.11.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

221

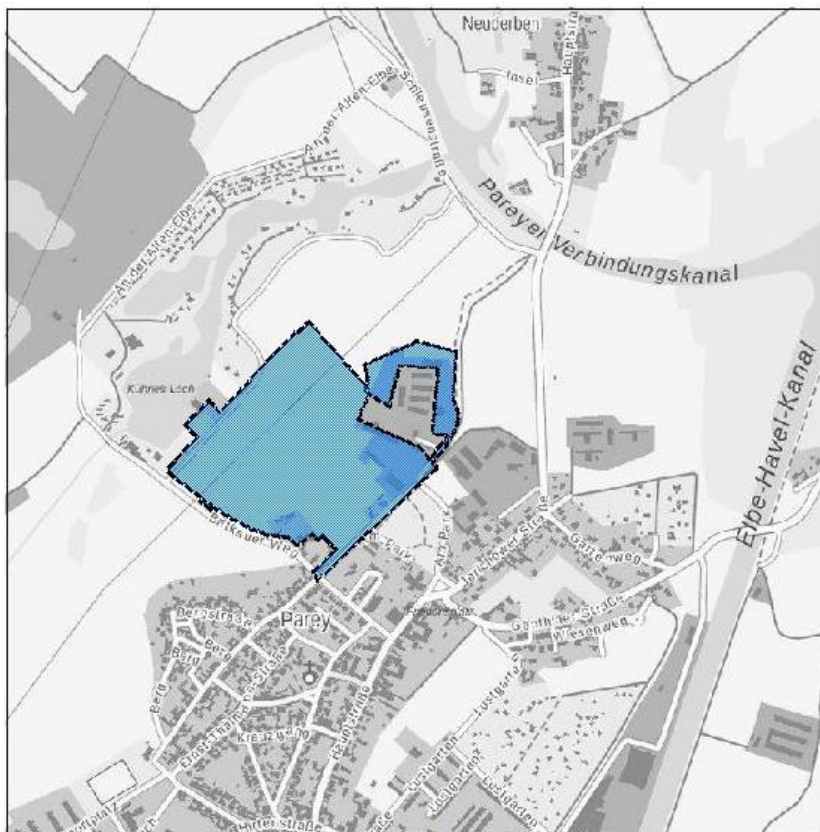
Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Entwürfe Bebauungsplan „Elbauen-Campingpark Parey“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

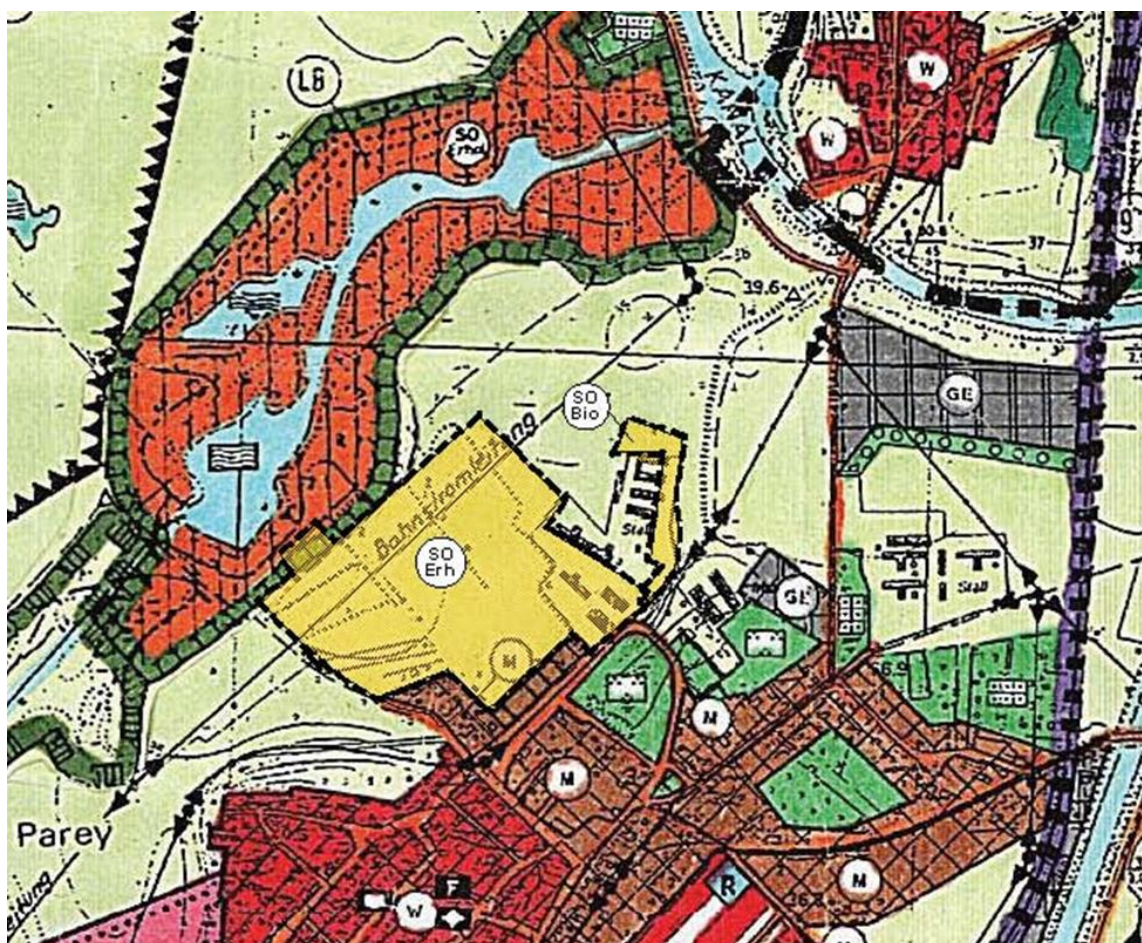
Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 07.11.2023 mit den Beschlüssen BV/261/2019-2024 und BV/263/2019-2024 die Offenlegungen für den Entwurf des Bebauungsplans „Elbauen-Campingpark Parey“ (September 2023) und der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (Juli 2023) der Gemeinde Elbe-Parey beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich Bittkauer Weg / Rudolf Breitscheid-Straße in der Ortschaft Parey. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet in der Gemarkung Parey, Flur 19, die Flurstücke 1; 2/1; 5; 6; 8; 9; 10; 10000; 10003; 10004; 10005; 11; 12; 13; 14; 23/15; 24/15; 25/16; 26/16; 27/17; 28/17; 10001 und 21/4, in der Flur 22 das Flurstück 12/1 und in der Flur 17 das Flurstück 1.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der beiliegenden Übersichtskarte ersichtlich. Gleichzeitig wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey eingeleitet (Parallelverfahren). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 18,1 ha. Gegenüber dem Vorentwurf wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans im nordwestlichen Bereich um 0,4 ha verringert. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von ca. 17 ha. Die Lage der Geltungsbereiche ist in den folgenden Abbildungen ersichtlich.



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Elbauen-Campingpark Parey“, Entwurf (09/2023)



Geltungsbereich der 5. FNP-Änderung Gemeinde Elbe-Parey, Entwurf (07/2023)

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegen der Entwurf des Bebauungsplans „Elbauen-Campingpark Parey“ (Juli 2023), die Begründung mit Umweltbericht, EAB, AFB und weitere Gutachten sowie die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey (Juli 2023) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.12.2023 bis einschließlich 22.01.2024

in der Gemeinde Elbe-Parey, Ortschaft Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, 39317 Elbe-Parey, Raum 105 während der folgenden Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzliche Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 039349/933 vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Elbe-Parey unter <https://www.elbe-parey.de/service-und-verwaltung/informationen/offentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentlich umweltrelevante Stellungnahmen sind verfügbar:

Unterlagen:

- Bebauungsplan „Elbauen-Campingpark Parey“ mit Begründung; Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Artenschutzfachbeitrag Stand: Juli 2023
- 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elbe-Parey mit Begründung und Umweltbericht, Juli 2023
- Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH, Baugrundvoruntersuchung B-Plan Elbauen-Campingpark Parey vom 07.06.2023
- Dr. M. Wallaschek, Faunistische Untersuchungen an Brutvögeln (Aves) für den geplanten „Elbauenpark – Parey“ in Parey (Elbe), Landkreis Jerichower Land, Sachsen-Anhalt vom 15.06.2021
- Öko-Control GmbH, Ausbreitung von Gerüchen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Elbauen-Campingpark Parey“ vom 09.06.2023
- Öko-Control GmbH, Schallimmissionsprognose im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Elbauen-Campingpark Parey“ vom 06.06.2023
- Umweltbezogene Stellungnahmen:
 - A Landkreis Jerichower Land vom 25.03.2022
 - B Landkreis Jerichower Land vom 13.04.2022
 - C Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Neumark vom 23.03.2022
 - D Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege vom 15.03.2022 und 23.06.2022
 - E Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 16.03.2022
 - F BUND Sachsen-Anhalt e.V. vom 22.03.2022

Aussagen zu wesentlichen umweltrelevanten Belangen nach Schutzgütern:

Schutzgut Fläche

- Aussagen zur Inanspruchnahme von Flächen in den Begründungen, den Umweltberichten sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Boden

- Aussagen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden in den Begründungen, den Umweltberichten, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Hinweise zu Altlasten in den Begründungen, den Umweltberichten und in der Stellungnahme A

Schutzgut Wasser

- Aussagen zur Versickerung des Niederschlagswassers in den Begründungen, den Umweltberichten, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und in der Stellungnahme E.

- Hinweise zu dem naheliegenden Gewässer „Kühns Loch“ in den Umweltberichten und in der Stellungnahme F

- Aussagen zum geringen Grundwasserstand in den Begründungen, den Umweltberichten und in der Baugrundvoruntersuchung

Schutzgut Klima/Luft

- Aussagen zur bioklimatischen und lufthygienischen Funktion in den Umweltberichten und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Schutzgut Arten / Biotope / biologische Vielfalt

- Aussagen zum Vorkommen und Umgang schutzrelevanter Arten in den Begründungen, dem Umweltbericht, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dem faunistischen Gutachten und den Stellungnahmen B und F

- Erhalt-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen der Natur und Landschaft in den Begründungen, den Umweltberichten und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

- Hinweise zu der Biotopkartierung und den Kompensationsmaßnahmen in den Stellungnahmen B und F

Schutzgut Landschaftsbild

- Aussagen zum Umgang mit dem Landschaftsbild in den Begründungen und den Umweltberichten

Schutzgut Mensch

- Zur Betrachtung der Erholungsfunktion des Geltungsbereichs in den Umweltberichten

- Hinweis zu Schallimmissionen in den Begründungen, den Umweltberichten, der Schallimmissionsprognose sowie in den Stellungnahmen A und C.

- Hinweis zur Ausbreitung von Gerüchen in den Begründungen, den Umweltberichten, dem Gutachten sowie in der Stellungnahme C

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Aussagen zum Umgang mit dem mit den Kultur- und Sachgütern in den Begründungen und Umweltberichten

- Aussagen zum Umgang mit der „Paltrockwindmühle“ in den Begründung BP sowie in den Stellungnahmen A und D

- Hinweise zu archäologischen Denkmälern der Ur- und frühgeschichtlichen Siedlung in der Stellungnahme D

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen vorgebracht werden. Diese Stellungnahmen sind elektronisch durch E-Mail an bauamt@elbe-parey.de zu übermitteln. Bei Bedarf können diese aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Elbe-Parey den, 16.11.2023

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB und den Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34/2012 „Breitscheidstraße“ OT Heyrothsberge- Gemeinde Biederitz, bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung gefasst. Die Veröffentlichung soll gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch erfolgen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderungsbereiche umfassen:

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze innerhalb des Geltungsbereiches. Weiterhin soll die im Plan dargestellte Festsetzung einer Mulde vor den bebaubaren Grundstücken im nördlichen Bereich der Verkehrsanlage entfallen.

Folgende Flurstücke sind von der Änderung betroffen:

Breitscheidstraße OT Heyrothsberge

Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 10296,10357,10360,10361,10364,10401,10402 und 10374



Die 2.Änderung soll gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die zweite Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes (Planzeichnung und Begründung) sind zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 11.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz, OT Biederitz, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, 2. Obergeschoss während folgender Dienstzeiten:

Montag: von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung einsehbar.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingenieurbüro Lange & Jürries GmbH, Niels-Bohr-Straße 1 39106 Magdeburg	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB werden die Unterlagen zum Entwurf für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz Bauen und Wirtschaft – Auslegung nach Baugesetzbuch unter <https://www.gemeinde-biederitz.de/seite/272142/auslegungen-nach-baugb.htmlitz.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

223

Sparkassenzweckverband für die Sparkasse MagdeBurg

4. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg

Die 4. Sitzung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Magdeburg findet am 6. Dezember 2023 statt.

Beginn: 18:00 Uhr

Ort: Sparkasse MagdeBurg, Geschäftsstelle Burg, Schartauer Straße 15, 39288 Burg, Zufahrt und Zugang über Kesselstraße 15, 39288 Burg

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Zweckverbandsversammlung
3. Beschluss - Bestimmung eines Schriftführers des Protokolls der Verbandsversammlung
4. Beschluss - Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Beschluss - Bestätigung der Niederschrift der Zweckverbandsversammlung vom 30.11.2022
6. Beschluss – Wahl eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Sparkasse MagdeBurg
7. Beschluss – Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse MagdeBurg für das Geschäftsjahr 2022
8. Information über den Stand der Satzungsänderung des Zweckverbandes hinsichtlich der Aufnahme einer Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung.
9. Mitteilungen / Anfragen / Sonstiges

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

224

ALLGEMEINVERFÜGUNG
des Landesentrums Wald Sachsen-Anhalt, Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel
1-2023
zur Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Waldschaderreger
Kiefernborckenkäfer

gemäß § 16 Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA, S. 77)

Zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch tierische Schaderreger wird für den Bereich der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow (Gemarkungen Brettin, Demsin, Hohenbellin, Klitsche, Mangelsdorf, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Stadt Jerichow, Wulkow, Zabakuck),

der Einheitsgemeinde Stadt Genthin (Gemarkungen Genthin, Gladau, Mützel, Parchen),
der Einheitsgemeinde Elbe-Parey (Gemarkungen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey, Zerben),

im Landkreis Jerichower Land.

zur Verhinderung eines unkontrollierbaren Massenabsterbens der Kiefer

folgendes verfügt:

1. Bis zum 31. März 2024 sind von den Waldbesitzern gem. § 4 LwaldG (Personen, die die tatsächliche Gewalt über ein Waldflurstück als Eigentümer oder Besitzer ausüben) alle Waldflächen von Kiefern sowie bereits eingeschlagenem Kiefernholz mit Befallsymptomen der Kiefernborckenkäfer zu beräumen. Als Befallsymptome gelten eine braun verfärbte oder sich beginnend braun zu verfärbende Krone, Einbohrlöcher der Borckenkäfer sowie frisches Bohrmehl auf der Rinde/Borke sowie Überwinterungsstadien der Borckenkäfer unter der Rinde/Borke oder im Holz. Diese Bäume müssen gefällt und unverzüglich aus dem Wald (500m vom nächsten Waldbestand mit Kiefernanteil) transportiert werden, inklusive des Kronenholzes stärker 5 Zentimeter. Alternativ kann das eingeschlagene Holz durch eine sachkundige Person oder ein sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so behandelt werden, dass von den darin befindlichen Schadinsekten keine Gefahr mehr für gesunde Bäume ausgeht.
2. Die unter Ziffer 1. genannten Waldbesitzer werden verpflichtet, vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung zu dulden,
3. einschließlich der Markierung betroffener Bäume sowie Erfolgskontrollen nach der Bekämpfung.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet
5. Für den Fall der nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen, nicht richtigen Erfüllung oder Nichterfüllung von Ziffer 1. dieser Anordnung durch den Waldbesitzer, gilt die Ersatzvornahme als angeordnet. Die Kosten der Ersatzvornahme von voraussichtlich 45 Euro/Erntefestmeter haben die jeweiligen Waldbesitzer zu tragen. Das eingeschlagene Holz wird verkauft und aus dem Wald transportiert. Eventuell anfallende Erlöse werden waldflurstücksweise erfasst und auf ein Sonderkonto eingezahlt. Eine Auszahlung an den Waldbesitzer erfolgt nach Meldung beim Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel, Straße der OdF 55 in 39307 Genthin. Der Waldbesitzer hat vor Auszahlung durch geeignete Belege sein Eigentum an dem Waldflurstück nachzuweisen
6. Diese Allgemeinverfügung gilt drei Tage nach Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem darauffolgenden Tag wirksam. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2024.

Hinweise

1. Für Rückfragen und Beratung zur Maßnahmenumsetzung steht den Betroffenen das Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel, Straße der OdF 55 in 39307 Genthin zur Verfügung (Telefonnummer: 03933 2535).
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Die unterzeichnete Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel, Straße der OdF 55 in 39307 Genthin aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Das Landeszentrum Wald, Betreuungsförstamt Elb-Havel-Winkel, ist als untere Forstbehörde (Waldschutz) gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Zu Ziffer 1.

Nach § 16 Abs. 3 LWaldG sind die Waldbesitzer zum Schutz Ihres Waldes verpflichtet, vorbeugend und bekämpfend tätig zu werden. Der Schutz umfasst nach § 16 Abs. 1 LWaldG Maßnahmen der Vorbeugung, Früherkennung, Bekämpfung und Minderung von Schäden durch Schadstoffe sowie tierische, pflanzliche und sonstige Schaderreger, Wild, schädigende Naturereignisse und Waldbrand. Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein extrem erhöhtes Auftreten der o.g. forstlichen Schaderreger (Zwölfzähliger Kiefernborckenkäfer (*ps sexdenlatus*) und Sechszähliger Kiefernborckenkäfer (*ps acuminatus*)). Ohne die vorgesehenen Sanierungs- und Bekämpfungsmaßnahmen ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung und einer daraus resultierenden waldexistenzialen Gefährdung zu rechnen.

Das Landeszentrum Wald kann nach § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG die zur Bekämpfung von Gefahren erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 gegenüber dem Waldbesitzer anordnen. Der Befall der betroffenen Kiefern stellt eine Gefahr da. Die Kiefernborckenkäfer schwächen den Baum stark, sodass ein befallener Baum meist auch von anderen Insekten befallen wird und letztendlich abstirbt. Die benannten Kiefernborckenkäfer neigen bei den vorliegenden Umweltbedingungen (durch Dürre und Hitze geschwächte Bäume) zur Massenvermehrung.

Das Landeszentrum Wald ordnet die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach seinem Ermessen an. Angesichts der hier bestehenden Gefahren und des großflächigen Befalls ist ein Einschreiten geboten.

Der Einschlag der Bäume und die fachgerechte Beseitigung oder Behandlung des befallenen Materials dienen dem Zweck, den nichtbefallenen Teil des Waldes sowie der angrenzenden Waldstücke zu schützen und eine weitere Verbreitung der Schädlinge zu unterbinden.

Der Einschlag sowie die Beseitigung des befallenen Materials/ die Behandlung durch Pflanzenschutzmittel sind geeignet, den Befall bislang gesunden Waldes zu verhindern. Sie sind erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht.

Ohne Einschlag der Bäume ist eine möglichst umfassende Schädlingsbeseitigung nicht möglich. Zudem ist die fachgerechte Entsorgung bzw. Behandlung des befallenen Materials unumgänglich um eine weitere Ausbreitung des Kiefernborckenkäfers zu verhindern.

Schließlich sind die angeordneten Maßnahmen auch angemessen. Sie dienen dem nachhaltigen Schutz des Ökosystems Wald. Die Maßnahmen greifen zwar in das Recht auf Eigentum ein, schützen gleichzeitig aber auch den restlichen Bestand des Waldbesitzers. Zudem droht eine Ausbreitung der Schädlinge auf die angrenzenden Waldflächen, was wiederum das Eigentumsrecht anderer Waldbesitzer beeinträchtigen würde.

Angesichts der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sind die angeordneten Maßnahmen angemessen.

Zu Ziffer 2.

Ein ordnungsgemäßer Vollzug der unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen bedingt eine entsprechende Kontrolle und eine weitere engmaschige Populationskontrolle. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Satz 2 LWaldG.

Zu Ziffer 3.

Die Maßnahmen aus den Ziffern 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar. Rechtsgrundlage dafür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt hier dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs. Wegen des großflächigen Befalls der Wälder im Landkreis kann ein eventuelles Hauptsacheverfahren nicht abgewartet werden. Es drohen unmittelbare Gefahren für angrenzende Bäume bzw. angrenzende Waldflächen und damit für das gesamte umliegende Ökosystem. Eine Massenvermehrung kann - wie im Harz in den Jahren 2018 bis 2020 geschehen - zu einem Ausfall ganzer Bestände bzw. zum flächendeckenden Ausfall bestimmter Baumarten führen. Die wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sind enorm und dauern über Jahrzehnte an. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

Zu Ziffer 4.

Sollte den unter Ziffer 1. getroffenen Anordnungen nicht fristgerecht nachgekommen werden, führt das Landeszentrum Wald bzw. ein beauftragter Dritter ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme auf Kosten des Waldbesitzers durch.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 71 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA). Danach kann die zuständige Behörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten des Vollstreckungsschuldners ausführen. Die Kosten der Ersatzvornahme betragen voraussichtlich 45,00 € je Erntefestmeter.

Das Zwangsgeld als grundsätzlich milderer Mittel ist hier nicht geeignet, da zur Verhinderung der Massenvermehrung des Kiefernborkeckäfers unverzüglich gehandelt werden muss und das Zwangsgeld dies im Zweifel nicht bewirkt.

Zu Ziffer 5.

Eine Allgemeinverfügung darf gern. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 in der Fassung vom 27.02.2023 in Verbindung mit § 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25.05.1976 in der Fassung vom 25.06.2021 öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Im Bereich des Betreuungsforstamtes Elb-Havel-Winke I gibt es über 4.300 Waldbesitzer, von denen nur rund 15 Prozent forstlich betreut werden. Einzelfallweise Anhörungsverfahren durchzuführen ist personell nicht leistbar, selbst wenn nur ein Bruchteil der über 32.000 Hektar Waldfläche betroffen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Waldflächen der Waldbesitzer nicht bekannt ist und nur über eine umfangreiche und langwierige Nachlassrecherche ermittelt werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

gez. P.Sültmann
Forstamtsleiter/Forstoberrat

E. Sonstiges

2. Sonstige Mitteilungen

225



Lokalen Aktionsgruppe „Mittlere Elbe-Fläming“ e.V. arbeitsfähig

Seit 01.11.2023 wird der Verein der Lokalen Aktionsgruppe „Mittlere Elbe-Fläming“ e.V. wieder durch ein LEADER-Management unterstützt. Die Kosten dafür werden durch eine Zuwendung aus Mitteln des Fonds EFRE zu 90% von der Europäischen Union gefördert. Die Eigenanteile teilen sich die beteiligten Städte.

Damit ist abgesichert, dass auch künftig alle potenziellen Antragsteller aus den Städten Möckern, Zerbst/Anhalt, Dessau-Roßlau, Coswig (Anhalt) und Oranienbaum-Wörlitz wieder kostenfrei beraten werden können.

Als LEADER-Managerin wird weiterhin Elke Kurzke mit ihrem Team für die Region aktiv sein. Informationen und die **neuen** Kontaktdaten des LEADER-Büros findet man unter:

www.mittlere-elbe-flaeming.de

Alle Akteure erwarten bereits die langersehnte Veröffentlichung der betreffenden Förderrichtlinien. Genauere Informationen zu den Projektaufufen werden stets auf unserer Webseite veröffentlicht. Alle Projektträger, die sich an der Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) bereits 2022 mit ihren Ideen beteiligt haben, werden direkt kontaktiert.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-11700
E-Mail: kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss Dezember: 15.12.2023
Erscheinungstermin Dezember: 22.12.2023

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.